

77. Ist die Revisionssumme vorhanden, wenn in dem mit der Revision angefochtenen Urteile über eine sich aus mehreren einzelnen Forderungen zusammensetzende Gesamtforderung von über 2500 *M* zuungunsten des Revisionsklägers erkannt, von diesem in der Revisionsbegründung und bei der mündlichen Verhandlung auch die Aufhebung des ganzen angefochtenen Urteils beantragt, aber die Revision nur bezüglich eines der mehreren Streitpunkte begründet worden ist, dessen Wert die Summe von 2500 *M* nicht erreicht?¹

B.P.D. §§ 546, 554 Abs. 3 Nr. 2, 554a.

¹ Vgl. Nr. 44 S. 178 fig. dieses Bandes.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1907 i. S. S. & M. (Wekl.)
w. U. (Kl.). Rep. II. 166/07.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht für zulässig erachtet werden.

Nach § 546 B.P.O. ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 2500 *M.* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Ferner muß nach § 554 B.P.O. von dem Revisionskläger die Revision 1. durch die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten, und dessen Aufhebung beantragt werde (Abs. 3 Nr. 1 daselbst), 2. durch die Angabe der Revisionsgründe (Abs. 3 Nr. 2 daselbst) begründet werden. Im gegebenen Falle haben zwar die Beklagten, welche durch die Urteile der Vorinstanzen zur Zahlung der eingeklagten Summe von 2749,57 *M.* nebst Zinsen verurteilt worden sind, gegen das Berufungsurteil ohne Einschränkung Revision eingelegt und sowohl in ihrer rechtzeitig eingereichten Revisionsbegründung als auch bei der mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem (auf Klageabweisung gerichteten) Berufungsantrage zu erkennen. Der erwähnten formellen Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 1 a. a. O. ist daher genügt. Aus den sowohl in der schriftlichen Revisionsbegründung als auch bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Revisionsgründen erhellt aber, daß die Revisionskläger sich nicht über ihre gesamte Verurteilung, sondern nur darüber beschwerten, daß sie vom Berufungsgerichte auch zur Bezahlung der Kaufpreise der an den Bestimmungsorten in totem Zustande angekommenen Gänse verurteilt worden sind; denn die weitere den Revisionsklägern ungünstige und auch die Höhe der Urteilssumme bestimmende Entscheidung des Berufungsgerichts, wonach die von der Klägerin berechneten höheren, und nicht die von den Beklagten behaupteten niedrigeren Kaufpreise der gelieferten Gänse gerechtfertigt sind, sowie die Begründung dieser Entscheidung sind weder in der schriftlichen Revisionsbegründung, noch bei der münd-

lichen Verhandlung angefochten worden. Hiernach ist zwar bezüglich des ersteren, nicht aber auch bezüglich des letzteren Streitpunkts der Parteien und der bei diesem in Frage stehenden Mehrforderung der Klägerin den formellen Vorschriften des § 554 Abs. 3 Nr. 2 B.P.O. genügt. Zugleich ist auch deshalb, weil die Revisionskläger bezüglich des letzteren, die Höhe der Kaufpreise betreffenden Streitpunkts, weder vor noch bei der mündlichen Verhandlung irgend einen Revisionsgrund geltend gemacht haben, der Wert des Beschwerdegegenstandes lediglich nach dem ersteren, die Verpflichtung zur Bezahlung der toten Gänse betreffenden Streitpunkte zu bestimmen; denn die Revisionskläger haben durch ihr erwähntes Verhalten zur Genüge zu erkennen gegeben, daß sie nur insoweit eine Anfechtung des Berufungsurteils beabsichtigen, und dies muß für den Umfang maßgebend sein, in welchem das Urteil überhaupt als angefochten zu gelten hat. Dieser Ansicht steht auch die Bestimmung des § 559 Satz 2 B.P.O. nicht entgegen, wonach, soweit es sich nicht um eine das Verfahren betreffende Gesetzesverletzung handelt, das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden ist; denn diese Vorschrift kann insoweit nicht zur Anwendung kommen, als nach dem Inhalte der schriftlichen und mündlichen Begründung des Rechtsmittels die eingelegte Revision auf einen Teil des an sich teilbaren Streitgegenstandes überhaupt nicht zu beziehen, und somit hinsichtlich dieses Teils auch den Bestimmungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 B.P.O. nicht genügt ist.

Vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 7. November 1905 Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 15 flg.

Die Anwendung der in diesem Beschlusse dargelegten Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall wird insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, daß hier nicht — wie in dem früher entschiedenen Falle — mehrere getrennte Klageanträge vorliegen, sondern daß nur ein Klageantrag und eine einheitliche Verurteilung der Beklagten zu einer Summe in Frage steht; denn dieser Antrag und diese Verurteilung betreffen trotz ihrer formellen Einheit eine quantitativ teilbare Gesamtforderung, die aus mehreren, sich auf die einzelnen Kaufverträge und Lieferungen stützenden, ebenfalls teilbaren Kaufpreisrestforderungen zusammengesetzt ist. Daher ist die nach vorstehender Erörterung in Wirklichkeit nur wegen der den Beklagten ungünstigen Entscheidung

des einen Streitpunkts erfolgte Anfechtung des Berufungsurteils nicht notwendig auf die Gesamtheit der Urteilssumme, sondern nur auf denjenigen Teil derselben zu beziehen, welcher der Klägerin zufolge der ihr günstigen Entscheidung über die Bezahlung der tot angekommenen Gänse zugesprochen ist. Dieser Teil der Urteilssumme, um welchen sich diese im Falle des Obstiegs der Revisionskläger mit dem von ihnen allein erhobenen Angriffe vermindern würde, erreicht aber den Betrag von 2500 *M* nicht; denn die von der Klägerin geforderten Kaufpreise derjenigen tot angekommenen Gänse, bezüglich deren das Berufungsgericht keine rechtzeitige Mängelanzeige als vorliegend angesehen, und zu deren Bezahlung es daher die Beklagten der Klägerin gegenüber für verpflichtet erachtet hat, belaufen sich zusammen auf nur 1925,80 *M*. . . .